

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Geltungsbereich

(1) Die Delphos Technische Kriminalprävention GmbH (nachstehend Delphos genannt) bietet Alarmaufschaltungen und Servicedienstleistungen über seine Alarmzentrale sowie den Verkauf und die Installation von Alarmtechnik an.

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertragliche Beziehung zwischen Delphos und dem Auftraggeber in Bezug auf die oben unter (1) geregelten und auch sonstigen Leistungen umfassend. Diese AGB gelten spätestens mit der Erbringung der Leistung durch Delphos als angenommen.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das Delphos ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses schriftliche Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Delphos in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(6) Bei Ergänzungs-, Folgeaufträgen und für Auftragserweiterungen gelten diese AGB entsprechend.

(7) Die Parteien sind sich bewusst, dass 100-prozentige Sicherheit nach menschlichem Ermessen nicht zu gewährleisten ist und das entsprechende Erfolge, wie die vollständige Abwesenheit von Gefahren oder Schäden, nicht geschuldet werden können.

## - Werk- und Kaufvertrag -

### § 1 Vertragsschluss

(1) Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil. Beratungen durch Delphos oder von Delphos beauftragte Dritte erfolgen unverbindlich. Sie basieren gleichwohl auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen von Delphos und werden nach bestem Wissen erteilt.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Delphos berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragserteilung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.

(4) Delphos behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.

### § 2 Lieferzeiten, Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die Ausführung bzw. Lieferung beginnt so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von ca. sechs Wochen nach Vertragsschluss, es sei denn, dass Delphos sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Die Ausführungs- bzw. Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung durch Delphos beim Vertragspartner oder des schriftlichen Vertragsschlusses, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Auftraggeber zu erbringen hat.

(2) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn Delphos an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist, die Ausführungs- bzw. Lieferungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich bzw. steht Delphos ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher oder praktischer Unzumutbarkeit zu, so wird Delphos von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen bzw. wird von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Ausführungsverzögerung länger als zwei Wochen dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit oder wird Delphos von der Verpflichtung zur Ausführung bzw. Leistung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Auf die genannten Umstände kann sich Delphos nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

(3) Sofern Delphos schuldhaft Lieferfristen nicht einhält, ist der Auftraggeber verpflichtet, Delphos schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen.

(4) Delphos ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

(5) Die Gefahr geht am Tag der Abnahme des Werks auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werks herbeigeführt werden können. Wird vom Auftraggeber keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen nach Ablauf von drei Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Teilabnahmen. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden.

(6) Erfüllungsort bei Abschluss eines Kaufvertrages ist die jeweilige Delphos-Niederlassung. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versendung des Kaufgegenstandes ab dem Ort der Niederlassung. Wenn keine Vereinbarungen über den Versand getroffen sind, erfolgt dieser nach Ermessen von Delphos, wobei Delphos nicht verpflichtet ist, die günstigste Versendungsart zu wählen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf diesen auch dann über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Ware das Werk bzw. Lager verlässt. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

(7) Wenn die Leistung oder Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Vertragspartner über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers hat der Vertragspartner zu tragen.

### **§ 3 Errichtung und Instandhaltung von Anlagen**

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, die nachfolgenden Bestimmungen:

(1) Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Delphos und ihrem Personal die geleisteten Arbeiten nach ihrer Wahl täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von Delphos gestellten Formularen die Beendigung der Arbeiten.

(3) Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Auftraggeber.

(4) Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Auftraggeber hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen durch Delphos zu tragen.

#### **§ 4 Preise**

(1) Die angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde; beim Kaufvertrag verstehen sich die Preise zudem ab Werk bzw. ab Lager; Verpackung und Montage sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, nicht im Preis enthalten. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist der Delphos berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen.

(2) Ist eine bindende Preisabsprache zustande gekommen, kann diese, wenn die Leistungen durch Delphos erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, trotzdem die Preise berichtigen, wenn nachträglich die Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen die Preise von Delphos beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 10 % des vereinbarten Preises übersteigt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

#### **§ 5 Zahlung**

(1) Die Rechnungen von Delphos sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung und Lieferung beziehungsweise Abnahme der Ware fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Rechnungssumme ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich Delphos vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(3) Zahlungen dürfen nur an Delphos erfolgen, nicht an Vertreter.

(4) Bei Teilleistungen steht Delphos das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

(5) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass Delphos ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt Delphos den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 30 % der vereinbarten Auftragssumme zu vergüten. Dieser Betrag ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt eine Berechnung und Korrektur in nachgewiesener Höhe.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

(1) Alle Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von Delphos bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch künftige oder bedingte Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter Delphos unverzüglich darüber zu informieren. Diesbezüglich entstehende Kosten durch etwaig notwendig gewordene Maßnahmen, trägt der Auftraggeber.

## **§ 7 Ansprüche und Rechte wegen Mängeln**

(1) Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der Auftraggeber zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei Delphos ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht. Im Fall der Nachbesserung stehen Delphos drei Versuche zu. Bleibt auch die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Bei verzögerter, verweigerter oder mehrmalig misslungener Nachbesserung bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) unberührt. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, so bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes keine Mängelansprüche. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

(2) Handelt es sich um einen Kaufvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung bei neuen Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Kaufsache. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für neue Kaufsachen ein Jahr; für gebrauchte Sachen sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen.

(3) Handelt es sich um einen Werkvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme des Werks.

(4) Diese Verjährungsfristen gelten nur, wenn am Vertragsgegenstand Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten, Wartungen oder technische Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte nicht stattgefunden haben, der Auftraggeber sich vertragsgemäß verhält, der Vertragsgegenstand nur sachgemäß bedient bzw. eingesetzt und durch Delphos jährlich gewartet wurde und offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen ab Gefahrübergang, nicht erkennbare Mängel bei Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfristen Delphos schriftlich angezeigt werden.

(5) Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

(6) Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(7) Vom Auftraggeber beabsichtigte Nutzungsänderungen sind Delphos schriftlich anzuzeigen und abzustimmen. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Mangelhaftungsanspruch.

(8) Für vom Auftraggeber beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt Delphos keine Mangelhaftung.

## **- Alarmaufschaltungen und Servicedienstleistungen der Alarmzentrale -**

### **§ 1 Beanstandungen**

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistung oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich Delphos zwecks Abhilfe und zur Abwendung weiterer Schäden oder Beeinträchtigungen mitzuteilen.

(2) Ein Haftungsanspruch erlischt, wenn der Auftraggeber im Falle der Ablehnung durch Delphos oder ihrer Versicherungsgesellschaft nicht binnen 3 Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, Delphos unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadenshöhe und zum Schadensverlauf selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

(3) Unbeschadet des Vorstehenden verjähren Ansprüche aus Dienstleistungsverträgen, die die Leistung eines bestimmten Ergebnisses bzw. Erfolges vorsehen innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(4) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung der Dienstleistung berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn Delphos nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von 30 Werktagen - für Abhilfe sorgt.

### **§ 2 Auftragsdauer**

Der Vertrag läuft, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, 36 Monate. Wird er nicht 6 Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

### **§ 3 Vorzeitige Vertragsauflösung**

Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

### **§ 4 Rechtsnachfolge**

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein. Durch Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung bei Delphos wird der Vertrag ebenfalls nicht berührt.

### **§ 5 Zahlung des Entgelts**

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, sofern nicht anders vereinbart, nach Erhalt einer ordentlichen Rechnung, monatlich per Überweisung in Euro zu zahlen.

(2) Eine Aufrechnung des Entgelts ist nicht möglich.

(3) Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung von Delphos nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB.

### **§ 6 Preisänderung**

(1) Sofern die Preise oder deren Anpassung nicht anders vereinbart sind, dürfen sie im Rahmen von Verträgen, die über längerfristige, wiederkehrende Dienstleistungen geschlossen sind (Dauerschuldverhältnisse) angepasst werden.

(2) Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist Delphos berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen können nur soweit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren bekannt gegeben wurde.

(3) Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Preisanpassungsankündigung erfolgen, ansonsten gilt die Anpassung als vereinbart.

## **§ 7 Vertragsbeginn, Vertragsänderungen**

(1) Der Vertrag ist für beide Parteien spätestens von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu welchem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder der Vertrag unterzeichnet ist.

(2) Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich getroffen worden. Delphos ist berechtigt sämtliche Verträge in der Unternehmensgruppe, auch ohne Zustimmung des Auftraggebers, an andere Gesellschaften zu übertragen.

## **- Vermietung -**

### **§ 8 Mietzweck**

(1) Der Auftraggeber benutzt die Mietsache ausschließlich zum Zwecke der Gefahrenmeldung, bzw Überwachung.

(2) Die Nutzung und Bedienung hat nach den allgemeinen und gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, Sanktionen, Geldbußen, Strafen oder andere Beeinträchtigungen, die dem Auftragnehmer aufgrund unsachgemäßen oder rechtswidrigen Gebrauchs der Mietsache entstehen, haftet der Auftraggeber.

### **§ 9 Fristlose Kündigung**

Gerät der Auftraggeber (Mieter) mit der Zahlung der Mietgebühr (abhängig vom vereinbarten Turnus; also täglich, wöchentlich oder monatlich) ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug, so kann der Auftragnehmer den Mietvertrag fristlos kündigen.

### **§ 10 Untervermietung und Haftung**

(1) Eine Untervermietung ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer (Vermieter) erlaubt.

(2) Für die schuldhafte Beschädigung sowie den Verlust der Mietsache haftet der Mieter, auch wenn die Schäden durch Dritte herbeigeführt werden. Die Mietsache darf außerdem nicht weiterveräußert oder verpfändet werden.



(3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Der Mieter ist verpflichtet jede Beschädigung der Mietsache dem Vermieter anzuzeigen. Der Vermieter ist berechtigt, sich jeder Zeit persönlich oder durch Beauftragte von dem Zustand der Sache zu überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen.

Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet, gewartet oder repariert werden. Sämtliche Arbeiten sind vom Vermieter auszuführen. Für die Dauer der Arbeiten ist der Mieter ebenso wenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstandes. Der Vermieter haftet, soweit dies gesetzlich zulässig ist, nur für Schäden, die durch den Ausfall oder einem Mangel der Mietsache entstehen, es sei denn, es fällt ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last.

## **- Allgemeines -**

### **I. Ausführung durch andere Unternehmen**

Delphos ist berechtigt sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

### **II. Höhere Gewalt**

Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen, Naturkatastrophen und anderen Fällen höherer Gewalt kann Delphos die Leistung, soweit dessen vertragsgemäße Ausführung unmöglich oder erschwert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen in zumutbarer Weise umstellen. Gleiches gilt für eine Haftung in vorgenannten Fällen höherer Gewalt. Diese gilt insbesondere auch für Leistungen durch Dritte (zB Telekom, ..) auf die Delphos für die Erbringung ihrer Leistung angewiesen ist.

### **III. Haftung und Haftungsbegrenzung; Haftpflichtversicherung**

Soweit sich aus diesen AGB oder einem Vertrag nichts anderes ergibt, haftet Delphos bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten nur im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

### **IV. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen**

(1) Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Wochen, nachdem der Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt

haben, gegenüber Delphos geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, Delphos unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadenverursachung, zum Schadenverlauf und zur Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadenaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

## **V. Datenschutz**

Delphos ist Datenschutz sehr wichtig. Alle gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz werden daher gewissenhaft beachtet. Der Auftraggeber erteilt seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen und sonstigen Daten, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen des Auftrags erforderlich ist. Die erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages notwendig, beispielsweise an eine Partneralarmzentrale.

Delphos ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

## **VI. Abwerbungsverbot**

(1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von Delphos zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch 2 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmung der Absatz (1), so ist er verpflichtet, Delphos für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von Delphos nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen. Zusätzliche Schadenersatzforderungen bleiben davon unberührt und sind daher auch nicht mit einer Vertragsstrafe abgegolten.

## **VII. Sonstiges**

(1) Die Angebote und Planungsunterlagen von Delphos sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ihre schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

(2) Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetze oder andere Übertragungsmedien bietet Delphos für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

(3) Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

(5) Eine Beschaffungspflicht des Auftragnehmers für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese nur mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist bzw. eine Beschaffung tatsächlich unmöglich ist.

(6) Delphos belehrt ausdrücklich, dass der Auftraggeber selber der Betreiber eines von Delphos errichteten Sicherheitssystems ist. Daher liegt auch die Pflicht des ordnungsgemäßen Betriebes in der Pflicht des Auftraggebers. Etwagige Kosten durch Feuerwehr- oder Polizeieinsätze aufgrund von Falschalarmen, werden durch den Auftraggeber getragen.

## **VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Hansestadt Lübeck.

## **IX. Schlussbestimmung**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen am besten gerecht werden.

(2) Die Anhänge oder Angebotsaufstellungen zu einem Vertrag sind ein integraler und wesentlicher Bestandteil des Vertrages und begründen gleichwertige Pflichten und Rechte wie das Vertragswerk selbst.

-----Ende-----